

Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind, solange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindemitgliedern zu zählen.

§ 15. Innerhalb der Gesamtheit der Gemeindemitglieder besteht ein besonderes Bürgerrecht, welches vom Stadtrate erteilt wird.

§ 16. Bei Erteilung des Bürgerrechts hat der Bürger mittels Handschlags anzugeloben, die ihm als Bürger obliegenden Pflichten treu zu erfüllen, der Obrigkeit gehorsam zu sein und der Stadt Bestes nach Kräften zu fördern. Auf Mitglieder des Königlichen Hauses leidet jedoch diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche

1. die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens einem Taler = 3 Mark entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben,
7. entweder
 - a) im Gemeindebezirke ansässig sind,
 - oder
 - b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben,
 - oder
 - c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben